

Krems, den 28. Dezember 2023



The Voice of  
Cultural Heritage  
in Europe

La Voix du  
patrimoine culturel  
en Europe

Die Stimme des  
Kulturerbes  
in Europa

[www.europanostra.at](http://www.europanostra.at)

Europa Nostra Austria  
Donau-Universität Krems  
Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30  
A - 3500 Krems an der Donau  
T +43 (0)2732 893 2771  
F +43 (0)2732 893 4650  
E [info@europanostra.at](mailto:info@europanostra.at)

ZVR: 418286792

## Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Denkmalschutzgesetz geändert wird

### I. ZU DEN HAUPTMASSNAHMEN DES ENTWURFES

#### I.1. UNESCO-WELTERBE

Betreffend die in **§ 13a Abs 2** vorgesehene Einrichtung einer Geschäftsstelle im BDA mit Aufgaben in Fragen der gesamtstaatlichen Umsetzung der Welterbekonvention bestehen völker- und verfassungsrechtliche Bedenken. Diese Regelung sollte daher ersatzlos entfallen. Im Übrigen besteht ein Widerspruch hinsichtlich der Formulierung als Muss-Bestimmung im Gesetz und den Erläuterungen dazu, die davon ausgehen, dass sich das BMKÖS zur Erfüllung seiner Koordinationsaufgaben des BDA bedienen kann. Für die Unterstützung des BMKÖS durch das BDA und zur BDA-internen Koordination in Welterbefragen könnte zur Einrichtung einer entsprechenden Stelle im BDA allenfalls das BDA-Statut als dafür vorgesehenes Organisationsrecht in Erwägung gezogen werden.

Weitergehende rechtliche Regelungen im Interesse der verbindlicheren innerstaatlich notwendigen Kooperation und Koordination und einer dauerhaften finanziellen Absicherung des Welterbemanagements bedürfen einer außerhalb des DMSG liegenden Umsetzung etwa durch ein eigenes Welterbe-gesetz in Kombination mit einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung des Bundes mit den Ländern zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit über die gegebenen kompetenzrechtlichen Schranken hinweg.

#### I.2 ERHALTUNGSPFLICHT

Die Einführung einer Erhaltungspflicht durch **§ 4 Abs 1** sollte durch die parallele Ratifizierung der Konvention des Europarats zum Schutz des architektonischen Erbes (Granada 1985) flankiert werden<sup>1</sup>.

Effektiver und effizienter wären zudem gleichzeitige, ergänzende Maßnahmen im Steuerrecht, was u.a. einer langjährigen Empfehlung des Denkmalbeirats entsprechen würde.

<sup>1</sup> vgl. Impulsmaßnahme 7.1. der Baukulturellen Leitlinien des Bundes

### **I.3. ENSEMBLE-UNTERSCHUTZSTELLUNGEN**

Die Verordnungslösung in **§ 2a Abs 1 Z 2.** für Ensemble-Unterschutzzstellungen wird als Beitrag zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen ausdrücklich begrüßt.

In diesem Zusammenhang wird die Einführung des Tatbestandsmerkmals „städtebauliche Bedeutung“ angeregt, um den Städtebau wegen seiner spezifischen Maßstäblichkeit im Verhältnis zur Architektur als eigenständige Kategorie im Denkmalschutz zu etablieren und eine Grundlage für einen differenzierten Umgang mit den entsprechenden Denkmalen zu schaffen.

## **II. ZU WEITEREN MASSNAHMEN DES ENTWURFES**

### **II.1. HAFTUNGSRECHTLICHE SONDERBESTIMMUNG**

Die Regelung des **§ 4a** wird grundsätzlich begrüßt. Die maßgebliche Beurteilung aus zivilrechtlicher Sicht und betreffend die Vereinbarkeit mit bautechnischen Regelwerken bleibt den zuständigen Institutionen (BMJ und OIB) vorbehalten.

### **II.2. VERÄNDERUNG VON DENKMALEN**

Die in **§ 5 Abs. 2a** beispielhaft angeführten Gründe, die im Rahmen der Interessensabwägung zu berücksichtigen sind, sollten entfallen, da sie dem Anspruch nach Vereinfachung des Gesetzes zuwiderlaufen, zumal die ohnehin bestehenden ABC Standards der Baudenkmalpflege und die Standards für Energieeffizienz am Baudenkmal bestehen bzw. diese flexibler geänderten Herausforderungen angepasst werden können.

## **III. ZU FEHLENDEN ASPEKTEN**

### **III.1. BAUKULTUR**

Über die in den Erläuterungen zu **§ 2a (Z 4)** erwähnte Leitlinie 1 der 2017 vom Ministerrat beschlossenen Baukulturellen Leitlinien des Bundes<sup>2</sup> hin-

---

<sup>2</sup> vgl. <https://www.bmkoes.gv.at/kunst-und-kultur/architektur-baukultur/baukultur/publikationen.html#baukulturelle-leitlinien-des-bundes-2017-0118-1>



aus ist im Zusammenhang mit einer Novellierung des DMSG auf die Grundsätze guter Baukultur<sup>3</sup> und weitere relevante Leitlinien der erwähnten Bundesbaukulturleitlinien hinzuweisen:

Leitlinie 6: Bauregelwerke an baukulturelle Erfordernisse anpassen, vereinfachen und harmonisieren

Leitlinie 7: Baukulturelles Erbe sorgsam pflegen und zeitgenössisch weiterentwickeln

Leitlinie 20: Baukultur kooperativ umsetzen

Weiters ist über die in den Erläuterungen zu § 2a (Z 4) erwähnten ÖREK-Partnerschaften hinaus auf das neue, am 20. Oktober 2021 beschlossene Österreichischen Raumentwicklungskonzept 2030 „Raum für Wandel“<sup>4</sup> hinzuweisen, in dem das räumliche Ziel „Eine lebenswerte Kulturlandschaft und schützenswerten Kulturgüter erhalten und entwickeln“ enthalten ist<sup>5</sup>. Da mit diesem Strategiedokument erstmalig in Österreich dem Einflusscharakter der Kultur auf die Raumentwicklung Rechnung getragen wurde, sollte dieses unbedingt in den Erläuterungen expressis verbis angeführt werden. Mit dem ÖREK 2030 wurden in einem 10-Punkte-Programm die inhaltlichen Prioritäten für das gemeinsame Handeln bis 2030 vereinbart, zu denen „Orts- und Stadtkerne stärken und Raum für Baukultur eröffnen“ zählt<sup>6</sup>.

All diese angeführten Entwicklungsschritte, die auf ressort- bzw. Gebietskörperschaften übergreifendem Konsens beruhen, sprechen für die Ver-

---

<sup>3</sup> Einer der Grundsätze betrifft die Nachhaltigkeit, wonach gute Baukultur den Ausgleich zwischen sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturellen Zielsetzungen sucht.

<sup>4</sup> vgl. <https://www.oerok.gv.at/oerek-2030>

<sup>5</sup> Beschreibung dieses räumlichen Ziels: Ziel der Raumentwicklung und Raumordnung ist eine Kulturlandschaft und eine bauliche Umwelt, in der sich die Menschen wohl fühlen und in der sie sich gerne aufhalten. Das Bewusstsein für den Wert ästhetischer Qualität ist aber auch eine Voraussetzung für die Akzeptanz raumordnerischer Maßnahmen. Die österreichische Kulturlandschaft mit ihren Orten und Städten ist ein Schatz, den es zu erhalten, aber auch weiterzuentwickeln gilt. Dazu zählen lebendige Orts- und Stadtkerne mit einem funktionierenden Wirtschaftsleben ebenso wie öffentliche Räume mit einer hohen Aufenthaltsqualität. Die Instrumente der Raumplanung und des Städtebaus können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

<sup>6</sup> Auszug aus der Beschreibung des Punktes 3 „Orts- und Stadtkerne stärken und Raum für Baukultur eröffnen“: „Die Erhaltung der Orts- und Stadtzentren als wichtiger Teil des baukulturellen Erbes ist in zahlreichen internationalen Dokumenten wie im Ziel 11 der Agenda für eine nachhaltige Entwicklung der UNO, der UNESCO-Empfehlung zur historischen Stadtlandschaft oder der Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt verankert. Aber auch in nationalen Dokumenten wie insbesondere im Dritten und Vierten Österreichischen Baukulturreport oder den „ÖROK-Fachempfehlungen zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen“ ist die Stärkung der Orts- und Stadtkerne sowie der Baukultur vorgesehen.“

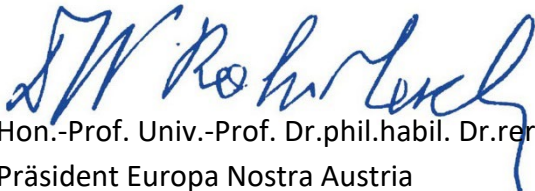


ankerung des Begriff Baukultur im DMSG, zumal ihnen das Verständnis zugrunde liegt, dass das baukulturelle Erbe als Ausgangspunkt und Modell für eine integrierte Raumentwicklung genutzt und gestärkt werden soll.

### III.2. UMGEBUNGSSCHUTZ

Aus Anlass der geplanten Novellierung des DMSG wird auf die dringend notwendigen, ganzheitlichen Ansätzen folgenden Lösungen für den Schutz der Umgebung eines Denkmals hingewiesen. Da der Kompetenztatbestand Denkmalschutz dem DMSG enge Grenzen setzt, bedarf es einer Kombination sektoraler und integraler Herangehensweisen. Dazu wird auf den im Vierten Baukulturreport<sup>7</sup> vorgeschlagenen Entwurf eines Regelungsvorhabens für effektivere und effizientere Baukulturinstrumente verwiesen. Insbesondere eine von Bund und Ländern gemeinsam dotierten Baukulturförderung nach einvernehmlich festgelegten Qualitätskriterien für Bauprojekte bzw. auf Basis eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) als längerfristigen Orientierungsrahmen vermag entsprechende Lösungen zu unterstützen.

für Europa Nostra Austria



Hon.-Prof. Univ.-Prof. Dr.phil.habil. Dr.rer.oec. Dr.h.c. Wolfgang Rohrbach  
Präsident Europa Nostra Austria

---

<sup>7</sup> vgl. <https://www.bmkoes.gv.at/kunst-und-kultur/architektur-baukultur/baukultur/publikationen.html#vierter-baukulturreport-2021-01113-1>

